

EINLADUNG ZUR GLÄUBIGERVERSAMMLUNG

durch die

Solar Finance Management AG
(vormals: Carpevigo Renewable Energy AG)
mit dem Sitz in Schaan (Liechtenstein)

Geschäftsansässig in der Landstraße 34, 9494 Schaan (Liechtenstein)

betreffend die

Inhaberschuldverschreibung Nr. 2 von 2013
über nominal bis zu CHF 15.000.000,00
(in Worten: Schweizer Franken Fünfzehn Millionen)

mit 3,5 % Zinsen (vom 01.12.2018 an (einschließlich) bis 30.11.2021) jährlich und einer Laufzeit von 30.11.2013 bis 30.11.2021 eingeteilt in 15.000 auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen im Nennbetrag von je CHF 1.000,00
VN: CH 23176896, ISIN: LI 0231768966
(nachfolgend „**Teilschuldverschreibung**“ und alle Teilschuldverschreibungen zusammen die „**Anleihe**“)

Wir laden sämtliche Inhaber der Anleihe (nachfolgend „**Anleihegläubiger**“) zu der

am Dienstag, den 20.04.2021, um 15:00 Uhr im

SAL, Saal am Lindaplatz
(Kleiner Saal)
Landstrasse 19
9494 Schaan
Liechtenstein

stattfindenden Gläubigerversammlung (die „**Gläubigerversammlung**“) ein. Einlass ist ab 14:50 Uhr.

Vorbemerkungen

Das liechtensteinische Personen- und Gesellschaftsrecht vom 20. Januar 1926, konkret im sogenannten Schlusstitel zum PGR (nachfolgend "**SCHLT-PGR**") bietet die rechtliche Grundlage, die Bedingungen von Schuldverschreibungen ("**Anleihebedingungen**") zu ändern, insbesondere Zinsen und sonstige Ansprüche zu stunden (§ 136 Nr. 2,3 SCHLT-PGR) und einen gemeinsamen Vertreter zur Wahrnehmung der Rechte der Anleihegläubiger zu bestellen (§ 145 SCHLT-PGR).

In den vergangenen Monaten hat sich gezeigt, dass es der Gesellschaft nicht möglich ist, die Anleihe bis zum 30.11.2021 zu den derzeit gültigen Konditionen zurückzuführen. Um die vollständige Rückzahlung der Anleihe sicherzustellen, ist es notwendig, dass die Laufzeit der Anleihe unter Herabsetzung des Zinssatzes auf marktübliche 1,5 % verlängert wird, um die Liquidität der Gesellschaft zu schonen.

Der Sanierungs- und Konsolidierungsprozess der Gesellschaft ist grundsätzlich weiterhin positiv verlaufen. Bei einer Fortführung dieses Prozesses und der Änderung

der Konditionen der Anleihe bleiben die Chancen für eine Umfinanzierung der Gesellschaft bestehen, so dass die beabsichtigte Anpassung im Interesse sämtlicher Beteiligter liegt.

Die Gesellschaft muss zur Meidung einer Insolvenz von diesem Instrument der Sanierung und Restrukturierung Gebrauch machen.

Über diesen Weg ist in einer Gläubigerversammlung zu entscheiden, die wie folgt ablaufen soll:

I. Formalia und Verfahren

1. Die Gläubigerversammlung bestimmt nach § 132 SCHLT-PGR ihren Vorsitzenden.
2. Eine Urkundsperson beurkundet das Verzeichnis der Teilnehmer, die Verhandlung und Beschlussfassung der Gläubigerversammlung (§ 142 SCHLT-PGR).
3. Die Gläubiger müssen sich zu Beginn der Gläubigerversammlung über ihre Berechtigung ausweisen (§ 129 Abs. 1 SCHLT-PGR).
4. Jeder Anleihegläubiger kann sich in der Gläubigerversammlung vertreten lassen. Die Vollmacht und etwaige Weisungen des Vollmachtgebers bedürfen der Schriftform (§ 131 SCHLT-PGR).
5. Die Gläubigerversammlung fasst ihre Beschlüsse, wo das Gesetz es nicht anders bestimmt, oder die Anleihebedingungen für die Beschlussfassung nicht strengere Bestimmungen aufstellen, mit absoluter Mehrheit der vertretenen Stimmen (§ 135 Abs. 1 SCHLT-PGR). Diese Mehrheit berechnet sich in allen Fällen nach dem Nennwert des vertretenen Kapitals (§ 135 Abs. 2 SCHLT-PGR).

Die Stundung und Abänderung von Zins- und Rückzahlungsbedingungen sowie die Änderung der Vollmacht des gemeinsamen Vertreters bedarf nach § 136 SCHLT-PGR der Zustimmung der Vertreter von mindestens drei Vierteln des im Umlauf befindlichen Kapitals.

Die Beschlüsse, für deren Zustimmung es einer Dreiviertelmehrheit bedarf, sind nur wirksam und auch für die nicht zustimmenden Gläubiger verbindlich, wenn sie vom Landgericht als Nachlassbehörde im Ausserstreitverfahren genehmigt worden sind (§ 138 Abs. 1 SCHLT-PGR). Die Gesellschaft legt diese Beschlüsse auf eigene Kosten innerhalb eines Monats seit dem zustande kommen dem Landgericht zur Genehmigung vor (§ 138 Abs. 2 SCHLT-PGR).

6. Ein Antrag auf Stundung oder auf Abänderung der Zins- und Rückzahlungsbedingungen darf zudem nur auf Grund eines auf den Tag der Gläubigerversammlung aufgestellten Status und einer ordnungsmäßig aufgestellten und gegebenenfalls von der bestehenden Revisionsstelle als richtig bescheinigten und auf einen höchstens sechs Monate zurückliegenden Termin abgeschlossenen Bilanz vom Schuldner eingebracht und von der Versammlung in Beratung gezogen werden (§ 139 SCHLT-PGR).
7. Jeder zustande gekommene Beschluss, durch den die Anleihebedingungen abgeändert werden, wird, soweit möglich, im liechtensteiner eAmtsblatt und jedenfalls im Liechtensteiner Vaterland bekannt gemacht (§ 143 SCHLT-PGR).

8. Anleihegläubiger, die nicht zugestimmt haben, können die gerichtliche Aufhebung eines zustande gekommenen Beschlusses während eines Monats vom Tage der ersten Bekanntmachung (egal in welchem Organ) an verlangen, indem sie beweisen, dass der Beschluss auf unredliche Weise oder entgegen den Vorschriften des Gesetzes zustande gekommen sei (§ 144 SCHLT-PGR).

II.

Tagesordnung und vorgeschlagene Beschlussfassungen

1. Anpassung der Regelung zur Laufzeit, der Zinshöhe und den Zinsfälligkeiten der Anleihe

Die Gesellschaft schlägt vor, folgenden Beschluss zu fassen:

An die Stelle der bisherigen Endfälligkeiten und der sonstigen etwaigen Fälligkeiten von jeglichen Ansprüchen der Gläubiger tritt unter Zugrundelegung eines Zinssatzes in Höhe von 1,5 % der 30.11.2026. Dies ist rechtlich der frühestmögliche Fälligkeitstermin für (neben den Zinsen) alle denkbaren Ansprüche. Dies gilt insbesondere auch für Ansprüche auf Rückführung, Tilgung oder Erfüllung aufgrund vereinbarter oder gesetzlicher Options-, Kündigungs- oder sonstiger gesonderter Rechte der Anleihegläubiger. Die Ausübung solcher Rechte wird mit Wirksamwerden dieses Beschlusses bis zum 30.11.2026 ausgesetzt.

An die Stelle der bisherigen Zinsfälligkeiten tritt somit eine Veränderung der Fälligkeitstermine wie folgt:

- Ab dem 30.11.2021 wird der Zins von 1,5 % p. a. vereinbart, der zusammen mit dem Zins für das Jahr 2022 am 30.11.2022 zur Auszahlung fällig wird.
- Für das Jahr 2022 wird der Zins von 1,5 % p. a. am 30.11.2022 zur Auszahlung fällig.
- Für das Jahr 2023 wird der Zins von 1,5 % p. a. am 30.11.2023 zur Auszahlung fällig.
- Für das Jahr 2024 wird der Zins von 1,5 % p. a. am 30.11.2024 zur Auszahlung fällig.
- Für das Jahr 2025 wird der Zins von 1,5 % p. a. am 30.11.2025 zur Auszahlung fällig.
- Für das Jahr 2026 wird der Zins von 1,5 % p. a. am 30.11.2026 zur Auszahlung fällig.

Am Ende der Laufzeit wird die Anleihe zum Nennbetrag zurückgezahlt.

2. Beschlussfassung über die Bestellung eines gemeinsamen Vertreters der Anleihegläubiger (§ 145 SCHLT-PGR)

Die Gesellschaft schlägt vor, als gemeinsamen Vertreter der Anleihegläubiger Herrn Marco Blaser, c/o Invest Partners Wealth Management AG, Talacker 35, 8001 Zürich/Schweiz, mit nachfolgendem Beschluss zu bestellen:

„Marco Blaser, c/o Invest Partners Wealth Management AG, Talacker 35, 8001 Zürich/Schweiz, wird zum gemeinsamen Vertreter (der „Gemeinsame

Vertreter“) für alle Anleihegläubiger bestellt.

Der Gemeinsame Vertreter hat die Aufgaben und Befugnisse, welche ihm durch Gesetz oder von den Anleihegläubigern durch Mehrheitsbeschluss eingeräumt werden. Er hat die ihm durch Mehrheitsbeschluss erteilten Weisungen der Anleihegläubiger zu befolgen.

Der gemeinsame Vertreter wird hiermit unter Ausschluss der diesbezüglichen Rechte der Anleihegläubiger, im rechtlich weitestgehenden Umfang ermächtigt und bevollmächtigt, Rechte und Berechtigungen und/oder Ansprüche jedweder Art, die sich aus den Anleihen ergeben, gerichtlich und/oder außergerichtlich geltend zu machen. Dies schließt, ohne hierauf beschränkt zu sein, die Vornahme von Mahnungen oder Kündigungen, die Erhebung und Durchführung von Klagen einschließlich Urkundsprozessen mit ein. Solange der gemeinsame Vertreter bestellt ist, sind die einzelnen Anleihegläubiger nicht zur selbständigen Geltendmachung dieser Rechte befugt. Dieser Ausschluss gilt auch für die Weiterverfolgung von Rechten nach einer Kündigung der Anleihe und im Rahmen des rechtlich möglichen auch für die Geltendmachung von Rechten und Berechtigungen und/oder Ansprüchen, die bereits gerichtlich oder außergerichtlich eingefordert werden.

Der gemeinsame Vertreter wird hiermit ermächtigt und bevollmächtigt, insbesondere zu

- *der gerichtlichen und/oder außergerichtlichen Geltendmachung von Ansprüchen aus oder im Zusammenhang mit der Anleihe, insbesondere von Zinsen, Rückführung der Anleihe;*
- *der gerichtlichen und/oder außergerichtlichen Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen gegen Anleihegläubiger;*
- *der Verhandlung und Vereinbarung über eine Stundung der Zinszahlungen;*
- *der Wahrnehmung aller Gläubigerrechte aus oder im Zusammenhang mit der Anleihe unter dem Ausschluss der Anleihegläubiger, insbesondere auch hinsichtlich gemäß § 136 SCHLT-PGR zu fassender Beschlüsse.*

Er ist befugt, alle Maßnahmen zu veranlassen, die zur Umsetzung der Beschlüsse der Gläubigerversammlung erforderlich sind.

Der Umfang der Aufgaben und Befugnisse des gemeinsamen Vertreters richtet sich, sofern die Gläubigerversammlung ihn nicht mit zusätzlichen Aufgaben betraut und mit zusätzlichen Befugnissen ausstattet, im Übrigen nach den Bestimmungen des SCHLT-PGR.

Ab dem Zeitpunkt der Beschlussfassung über diesen Tagesordnungspunkt und während des Zeitraums der Geltung der vorgenannten Bevollmächtigungen und Ermächtigungen ist nur der gemeinsame Vertreter ermächtigt, Zinsen zu stunden, einzufordern und/oder sonstige Rechte der Anleihegläubiger im Zusammenhang mit und/oder aus der Anleihe gerichtlich und/oder außergerichtlich geltend zu machen. Dementsprechend ist auch nur der gemeinsame Vertreter ermächtigt, fällige Zinsen einzufordern oder vorübergehend nicht einzufordern.

Der gemeinsame Vertreter wird ferner ermächtigt und bevollmächtigt, die Anleihebedingungen – sofern und soweit erforderlich – im Zusammenhang mit der weiteren Ermächtigung und Bevollmächtigung zu ändern.

Sämtliche vorgenannten Ermächtigungen und Bevollmächtigungen des gemeinsamen Vertreters sind im Zweifel weit auszulegen.

Über seine Tätigkeit hat der Gemeinsame Vertreter der Gläubigerversammlung zu berichten. Der Gemeinsame Vertreter erhält eine angemessene Vergütung.

Die Haftung des gemeinsamen Vertreters sollte auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit und summenmäßig auf maximal EUR 1 Mio. CHF (in Worten: Schweizer Franken eine Million) begrenzt werden.“

Der Beschluss bedarf der Dreiviertelsmehrheit des im Umlauf befindlichen Kapitals.

III. Zusammenfassung und Sonstiges

Es ergibt somit die von der Gesellschaft vorgeschlagene folgende Tagesordnung:

- 1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung der Erschienenen**
- 2. Prüfung der Berechtigung**
- 3. Bericht durch den Verwaltungsrat**
- 4. Feststellung der Beschlussfähigkeit**
- 5. Beschlussfassung zur Anpassung der Regelung zur Laufzeit, der Zinshöhe und den Zinsfälligkeiten der Anleihe**
- 6. Beschlussfassung über die Bestellung eines gemeinsamen Vertreters der Anleihegläubiger und Auswahl des Vertreters (§ 145 SCHLT-PGR)**
- 7. Sonstiges / Anträge von Anleihegläubigern**

Anleihegläubiger können den Antrag stellen, dass neue Gegenstände zur Beschlussfassung auf die Tagesordnung gesetzt werden. Dieses Verlangen muss bis 14 Tage vor der Versammlung an die Gesellschaft unter der Adresse: Landstraße 34, 9494 Schaan (Liechtenstein) oder per e-mail unter info@solarfinance-management.li (stets mit einem Nachweis der Berechtigung in Textform) gerichtet werden. An diese Adresse mögen – bitte mit Berechtigungsnachweis – auch etwaige sonstige Nachfragen gerichtet werden. Vor und in der Versammlung soll ein aktueller Status der laufenden Sanierungsbemühungen in Schriftform vorliegen.

Schaan, den 01.04.2021

Solar Finance Management AG
Der Verwaltungsrat